

Unterrichtung

Hannover, den 14.07.2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Kriminelle Familienclans in Niedersachsen konsequent bekämpfen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6761

Beschluss des Landtages vom 27.01.2022 - Drs. 18/10632 - nachfolgend abgedruckt:

Kriminelle Familienclans in Niedersachsen konsequent bekämpfen

Der Landtag begrüßt die verstärkten Anstrengungen der Landesregierung bei der Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Niedersachsen.

Das rechtswidrige Agieren krimineller Clans ist geprägt von einem hohen Abschottungsgrad und einem hohen Mobilisierungspotenzial innerhalb der vorhandenen Familienstrukturen. Ihr hohes Aggressionspotenzial sowie die Ablehnung unserer Gesetze und Normen stellen eine besondere Gefahr dar, der es entgegenzutreten gilt. Clankriminalität umfasst nicht nur zahlreiche schwere Straftaten (vor allem Schutzgelderpressung, Menschenhandel, Waffen- und Drogenhandel, Zwangsprostitution, Körperverletzungs- und Vermögensdelikte), sondern ist oftmals auch geprägt von Gewalt und Drohungen aus dem Umfeld der Clans gegenüber Amtspersonal (Polizei, Justiz, Verwaltung) und gegenüber Bürgerinnen und Bürgern.

Ein entschlossenes und konsequentes Vorgehen des Staates und seiner Behörden gegen kriminelle Clans und Clanstrukturen stärkt das Vertrauen in den Rechtsstaat. Bei polizeilichen und justiziellen Maßnahmen muss neben der Ermittlung und Ahndung von Straftaten auch der Verfolgungsdruck in Bezug auf Ordnungswidrigkeiten und Gefahrenlagen aus dem Umfeld krimineller Clans weiter erhöht werden.

Um dem Phänomen Clankriminalität zu begegnen, wurde in Niedersachsen zum 1. März 2018 die „Landesrahmenkonzeption zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen“ in Kraft gesetzt. Durch eine intensive Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei sollen kriminelle Clanstrukturen erfolgreicher und bereits weit unterhalb der Schwelle der organisierten Kriminalität, bekämpft werden. Gegenstand der Landesrahmenkonzeption sind daneben die Gewährleistung landeseinheitlicher Standards, eine umfassende Netzwerkarbeit im präventiven wie auch im repressiven Bereich und ein konsequentes Vorgehen gegen kriminelle Clanstrukturen. Zudem sollen zielgerichtet Erkenntnisse zu Brennpunkten und kriminellen Strukturen von Clankriminalität gewonnen werden.

Entsprechend der Landesrahmenkonzeption haben alle Staatsanwaltschaften des Landes sogenannte Ansprechpartner „Clan“ bestellt. Hierbei handelt es sich um Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus den Abteilungen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, die als Kontakt- und Netzwerkpersonen im Zusammenwirken mit der Polizei und behördenintern beratend und unterstützend agieren.

Der Landtag stellt fest, dass Niedersachsen von Clankriminalität betroffen ist. Niedersächsische Behörden müssen daher hochgradig sensibel sein, konsequent und entschlossen agieren und sich mit den Behörden anderer betroffener Länder austauschen.

Um noch wirkungsvoller gegen Clankriminalität vorgehen zu können, hat der Landtag über die sogenannte politische Liste im Justizhaushalt 2020 insgesamt 18 zusätzliche Stellen bei den Staatsanwaltschaften geschaffen. Diese Stellen sind ausschließlich für die Bekämpfung der Clankriminalität vorgesehen. Die zusätzlichen Stellen ermöglichen es, Schwerpunktstaatsanwaltschaften einzurichten und die Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption (ZOK) bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle zu verstärken.

Neben den Personalverstärkungen bei der Justiz ist es erforderlich, dass die niedersächsischen Strafverfolgungsbehörden verstärkt mit anderen Landesbehörden und kommunalen Behörden zusammenarbeiten. Die Netzwerkarbeit ist auszubauen.

Vor diesem Hintergrund bittet der Landtag die Landesregierung,

1. die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Justiz) und mit anderen bei der Bekämpfung von Clankriminalität relevanten Behörden (insbesondere Zoll, Ausländer- und Sozialbehörden, Steuerfahndung, Gewerbeaufsicht, Ordnungsämter und Bundesagentur für Arbeit) weiter auszubauen,
2. die Zusammenarbeit sowie den Informationsaustausch über kriminelle Clanstrukturen mit den ebenfalls von Clankriminalität betroffenen Ländern zu intensivieren und eine gemeinsame Strategie zur Bekämpfung zu entwickeln,
3. bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Ermittlungs- und Gerichtsverfahren zur Clankriminalität mit hoher Priorität geführt und angeklagt werden können,
4. den Kontroll- und Strafverfolgungsdruck gegen Angehörige krimineller Clanstrukturen noch weiter zu erhöhen, indem auch Fälle vermeintlicher Kleinkriminalität und Ordnungswidrigkeiten konsequent geahndet werden,
5. eine Ausweitung kommunaler Vorkaufsrechte bei Grundstücksgeschäften zu prüfen, die über die bereits heute existierenden Möglichkeiten des § 24 BauGB hinausgehen, damit Geldwäsche aktiv unterbunden werden kann,
6. die Möglichkeiten zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung in vollem Umfang anzuwenden und sich daneben gegenüber dem Bund zur effizienteren Vermögensabschöpfung bei Straftaten im Zusammenhang mit Clankriminalität für die Einführung einer Beweislastumkehr einzusetzen.

Antwort der Landesregierung vom 12.07.2022

Die Bekämpfung von Clankriminalität ist für die Landesregierung ein Thema von herausragender Bedeutung. Sie stellt einen Schwerpunkt der Kriminalitätsbekämpfung in Niedersachsen dar.

Die Strafverfolgungsbehörden werden durch das Phänomen der Clankriminalität mit ihren unterschiedlichen Ausprägungen vor besondere Herausforderungen gestellt. Clankriminalität ist in Niedersachsen von flächendeckender Relevanz, allerdings mit unterschiedlicher regionaler Betroffenheit. Sie beinhaltet die gesamte Bandbreite von Deliktsarten und -schwere und reicht von der Begehung von Ordnungswidrigkeiten bis hin zur Organisierten Kriminalität. Kennzeichnend sind häufig ein hoher Abschottungsgrad, ein großes Mobilisierungs- und Aggressionspotenzial, das Voranstellen eigener Werte und Normen gegenüber dem geltenden Recht, ein ausgeprägtes Macht- und Gewinnstreben sowie eine mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbare „Paralleljustiz“. Das Verhalten gegenüber staatlichen Institutionen und den Strafverfolgungsbehörden ist dabei vielfach von Respektlosigkeit und Aggressivität bis hin zu Gewalttätigkeiten geprägt.

Vor diesem Hintergrund bestehen die mit der Bekämpfung von Clankriminalität verbundenen Ziele insbesondere darin, die Bürgerinnen und Bürger zu schützen, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken, den Bestand des Staates sowie die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung zu garantieren und hierzu eine konsequente und effektive Strafverfolgung zu gewährleisten.

Aufgrund dieser Zielsetzungen sind entsprechende Strukturen für eine umfassende Bekämpfungsstrategie geschaffen worden. Hierzu zählt die im Jahr 2018 in Kraft gesetzte und im Januar 2022 weiter fortentwickelte Landesrahmenkonzeption zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen. Ihr liegt eine ganzheitliche Betrachtung zugrunde, bei der neben der Begehung von Straftaten auch das Verursachen von Gefahren für die öffentliche Sicherheit in den Blick genommen wird. Dabei dient die Landesrahmenkonzeption der Gewährleistung landesweit einheitlicher Standards und zielt insbesondere auf einen konsequenten und niedrighschweligen Bekämpfungsansatz unter enger Verzahnung des polizeilichen Einsatz- und Ermittlungsbereiches.

Mit Inkrafttreten der Landesrahmenkonzeption zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen wurden bei sämtlichen niedersächsischen Staatsanwaltschaften Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Clankriminalität installiert. Zunächst wurden ermittlungsbezogen bzw. brennpunktorientiert in einzelnen Zuständigkeitsbereichen Ermittlungsgruppen eingesetzt. Im Jahr 2020 wurden verstärkend flächendeckend in den Zentralen Kriminaldiensten der Polizeiinspektionen (abweichend: Polizeidirektion Hannover, dort Polizeiinspektionen Hannover, Burgdorf, Garbsen) „Ständige Ermittlungsgruppen Komplexe Kriminelle Strukturen“ eingerichtet. Diese bearbeiten - nicht ausschließlich, aber auch - Ermittlungsverfahren mit Clanbezug mit der jeweils gebotenen Ermittlungstiefe. Ferner wurden in den Polizeibehörden flächendeckend Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner Clankriminalität eingesetzt. Aufgrund ihrer besonderen Phänomenkenntnis sowie ihrer koordinierenden, analysierenden und beratenden (internen) Funktion kommt diesen eine hohe einsatz- und ermittlungsunterstützende Bedeutung zu.

Um dem Kriminalitätsphänomen auch von justizieller Seite noch effektiver begegnen zu können, ist die Justiz im Jahr 2020 personell verstärkt und zugleich organisatorisch auf das Phänomen Clankriminalität ausgerichtet worden. Deshalb wurden im Oktober 2020 vier Zentralstellen zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen eingerichtet, und zwar bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig für die Landgerichtsbezirke Braunschweig und Göttingen, bei der Staatsanwaltschaft Hildesheim für die Landgerichtsbezirke Bückeburg, Hannover und Hildesheim, bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück für die Landgerichtsbezirke Aurich, Oldenburg und Osnabrück sowie bei der Staatsanwaltschaft Stade für die Landgerichtsbezirke Stade, Lüneburg und Verden.

Mit der neu geschaffenen Struktur wird gewährleistet, Clankriminalität nicht erst ab der Schwelle zur Organisierten Kriminalität, sondern bereits deutlich darunter mit konsequenter Verfolgung zu begegnen, und zwar beginnend bei Ordnungswidrigkeiten über sogenannte Kleindelinquenz bis hin zur Schwerekriminalität. Das Konzept setzt auf spezialisierte und für das Phänomen besonders sensibilisierte staatsanwaltschaftliche Dezernentinnen und Dezernenten, die durch den Zuschnitt ihrer Dezernate die Möglichkeit haben, sich einen noch genaueren Überblick über die Clanstrukturen vor Ort zu verschaffen. Dadurch können sie sich ein Bild über die Gesamtzusammenhänge machen und die kriminellen Mitglieder der Clans und ihre Rolle im Gesamtsystem einordnen. Das ermöglicht einen Erkenntnisgewinn über den Aufbau lokaler und regionaler Strukturen. Spezial- und Hintergrundwissen ist für eine effektive Strafverfolgung gerade in diesem Bereich von besonders großer Bedeutung. Zudem besteht ein ständiger Austausch mit der Zentralen Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption (ZOK) der Generalstaatsanwaltschaft Celle. Diese ist als Ansprechstelle beratend tätig für Dienststellen, die mit der Verfolgung oder Aufdeckung von Clankriminalität befasst sind. Die ZOK gewährleistet darüber hinaus u. a. auch die bundesweite wie die internationale Vernetzung.

Effektive Bekämpfung von Clankriminalität setzt zudem eine besonders enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei voraus. Die Grundlagen dieser Zusammenarbeit sind Gegenstand der Gemeinsamen Richtlinie von Justizministerium (MJ) und Innenministerium (MI) über die „Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Bekämpfung krimineller Clanstrukturen“, die zum 17.11.2020 in Kraft gesetzt worden ist, um kriminellen Clanstrukturen mit besonderem Nachdruck zu begegnen. Die Richtlinie enthält zwischen Justiz und Polizei abgestimmte Definitionen von „Clan“ und kriminellen Clanstrukturen, die den Ausgangspunkt für eine gemeinsame konsequente Bekämpfung von Clankriminalität bilden. Auf dieser Grundlage ist im Jahr 2021 zugleich erstmals ein gemeinsames Lagebild von Polizei und Justiz über Clankriminalität in Niedersachsen vorgestellt worden. Auch die 2021 erstmals abgehaltene Arbeitstagung der ZOK und des Landeskriminalamts (LKA) zu Fragen der Verfolgung von Clankriminalität ist Ausdruck dieser besonderen Schwerpunktsetzung.

Dies vorausgeschickt, wird zu den Nummern 1 bis 6 der Landtagsentschließung Folgendes ausgeführt:

Zu 1:

Der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und anderen Behörden kommt gerade im Bereich der Bekämpfung von Clankriminalität maßgebliche Bedeutung zu. Ihre Verstärkung und Verstetigung ist daher auf unterschiedlichen Ebenen Gegenstand der Befassung.

Die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden in diesem Bereich ist Gegenstand der in der Vorbemerkung genannten Gemeinsamen Richtlinie von MJ und MI aus dem Jahr 2020. Durch die Einführung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern Clan auf Seiten der Justiz steht der Polizei ein fester Kreis von kompetenten Kontaktpersonen im staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereich zur Verfügung. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit wird hierdurch weiter gefördert, notwendige Entscheidungen können so oftmals schneller und zielgerichteter getroffen und entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden. Die im November 2021 erstmals ausgerichtete „Gemeinsame Tagung der Zentralen Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption (ZOK) der Generalstaatsanwaltschaft Celle und des LKA zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen“ ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil dieser engen und effektiven Zusammenarbeit.

Auch die verstärkte Kooperation der Strafverfolgungsbehörden mit anderen Behörden ist bereits in der vorgenannten Gemeinsamen Richtlinie von MJ und MI aus dem Jahr 2020 sowie der Landesrahmenkonzeption des MI zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen aus dem Jahr 2022 vorgesehen. Zur weiteren Intensivierung der interdisziplinären und interinstitutionellen Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit anderen Behörden sind der Justiz zudem mit dem Haushalt 2022/2023 zwei weitere Planstellen für Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte für eine „Sicherheitspartnerschaft Clan“ bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück zugewiesen worden. Ziel dieses Netzwerks ist die verstärkte Bekämpfung der örtlichen Clankriminalität durch ein gemeinsames Vorgehen der mit dem Thema Clankriminalität befassten Behörden. Hierzu ist durch die Staatsanwaltschaft Osnabrück im Jahr 2022 ein Konzept zur justiziellen Teilnahme an der Sicherheitspartnerschaft erarbeitet worden. Erklärtes Ziel ist es dabei, den in der Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Bekämpfung krimineller Clanstrukturen festgelegten überbehördlichen Ansatz in tatsächlicher Hinsicht weiterzuentwickeln und rechtlich belastbare Prozesse für die Zusammenarbeit zu implementieren.

Bereits gegenwärtig existieren in Niedersachsen vielfältige Netzwerke zur effektiven und qualitativ hochwertigen Bearbeitung von Vorgängen im Clankontext. Im Vordergrund steht dabei die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit Vertreterinnen und Vertretern der Städte, Landkreise und Gemeinden. Auf regionaler bzw. lokaler Ebene umfassen diese Netzwerke, in Abhängigkeit von der jeweiligen Betroffenheit und Erforderlichkeit, etwa Ordnungsämter, die Gewerbeaufsicht, Straßenverkehrsämter, Ausländerbehörden, Jobcenter, Sozialämter, Jugendämter, die Finanzämter für Fahndung und Strafsachen oder das Hauptzollamt. Videokonferenzen und Netzwerktreffen tragen dabei zu einem gemeinsamen Phänomenverständnis und behördenübergreifender Sensibilisierung bei. Darüber hinaus wird ein aktueller und bedarfs- sowie zielorientierter Informationsaustausch gewährleistet, aus dem die Durchführung von interdisziplinären Maßnahmen resultieren kann. Der weitere Ausbau der Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt vor diesem Hintergrund sowohl anlassbezogen im Hinblick auf konkrete Verfahren als auch verfahrensübergreifend.

Die vom MI in diesem Zusammenhang beabsichtigte Durchführung von „Regionalkonferenzen Clankriminalität“ konnte aufgrund der pandemischen Lage bislang nicht erfolgen. Die Veranstaltungen werden voraussichtlich ab dem nächsten Jahr stattfinden. Im Mittelpunkt sollen hierbei die Vernetzung der Strafverfolgungsbehörden mit den Kommunen und die weitere Intensivierung der Zusammenarbeit bzw. des Informationsaustausches stehen.

Zu 2:

Die in Niedersachsen ansässigen Clanfamilien sind oftmals überregional, bundesweit und teilweise international - u. a. aufgrund von verwandtschaftlichen Beziehungen - vernetzt und verfügen über entsprechend weitreichende Kontakte. Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit ebenfalls von Clankriminalität betroffenen Ländern und die gemeinsame strategische Ausrichtung sind daher wichtiger Bestandteil einer umfassenden Bekämpfung krimineller Clanstrukturen. Ihre Intensivierung und Verstärkung erfolgt in unterschiedlichen Ausprägungen.

Der ZOK bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle kommt dabei u. a. die Aufgabe zu, die bundesweite und internationale Vernetzung zu gewährleisten. Trotz der Coronapandemie und der damit einhergehenden Beschränkungen konnten durch sie in den vergangenen zwei Jahren erste Kontakte zu den im Bundesvergleich primär mit der Problematik konfrontierten Bundesländern Bremen, Berlin und Nordrhein-Westfalen geknüpft werden. Dabei wurden persönliche Verbindungen zu den

dort mit der Thematik befassten Kolleginnen und Kollegen aufgebaut. Der Austausch soll in Zukunft weiter ausgebaut werden. Hierzu ist beabsichtigt, u. a. eine Arbeitstagung zu initiieren, die den Erfahrungsaustausch auf juristischer Ebene zum Gegenstand hat und der Erörterung von Strategien bei der Bekämpfung von Clankriminalität dient.

Bereits stattgefunden hat im November 2021 in Umsetzung der Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Bekämpfung krimineller Clanstrukturen die erste gemeinsame Tagung von LKA und ZOK zu Fragen der Verfolgung von Clankriminalität, an der neben niedersächsischen Polizeibediensteten, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Angehörigen des MJ sowie des MI auch Vertreter der Staatsanwaltschaften Berlin, Bremen und Düsseldorf teilgenommen haben.

Darüber hinaus ist ein länderübergreifender Informationsaustausch seit 2019 im Rahmen der „Bund-Länder-Initiative zur Bekämpfung der Clankriminalität“ (BLICK) erfolgt. Von den beteiligten Partnern (Bundeskriminalamt (BKA), Bundespolizei, Polizei Berlin, Polizei Bremen, Polizei Nordrhein-Westfalen und Polizei Niedersachsen) sind hierbei zumeist strategische Aspekte der Bekämpfung von Clankriminalität in insgesamt acht Themenbereichen herausgearbeitet und abgestimmt worden. Die Koordination bzw. die Geschäftsführung oblag dabei dem BKA. Die entwickelten konzeptionellen Ansätze wurden in Niedersachsen konsequent umgesetzt. Dabei stand der enge Informationsaustausch zu länderübergreifenden Ermittlungsverfahren, relevanten Personen und diesbezüglichen Maßnahmen im Vordergrund der BLICK-Kooperation.

Durch das LKA wurde im Rahmen der Bund-Länder-Initiative die Federführung für die Bereiche Kommunikation und Prävention/Ausstieg übernommen. Im Bereich Kommunikation wurde zwischen den Pressestellen der Partner ein Netzwerk etabliert, in dem die Zusammenarbeit gerade bei länderübergreifenden Medienanfragen intensiviert worden ist. Im Bereich Prävention/Ausstieg wurden Einzelinterviews mit Forschenden aus den Bereichen Clan, Migration, Islamismus, Prävention und Gewalt durchgeführt. Anschließend wurden „Polizei Praktiker“ aus den Bereichen Organisierte Kriminalität, Clankriminalität und Prävention einbezogen. Zudem wurden Interviews mit Verantwortlichen für Aussteigerprogramme durchgeführt, um aus den praktischen Erfahrungen Erkenntnisse über Zugangswege und Zielgruppen für einen möglichen Ausstieg aus der Clankriminalität zu erlangen. Auch das Thema „Kindeswohlgefährdung durch das Aufwachsen in kriminellen/kriminogenen Familienstrukturen“ wurde aufbereitet. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse wurde ein Bericht erstellt, in dem erste Hinweise für Empfehlungen in Bezug auf Präventions- und Ausstiegsmaßnahmen formuliert werden konnten. Das Thema ist auch in die ständige bundesweite Kommission „Polizeiliche Kriminalprävention“ eingebracht worden, um dort als eines von mehreren Schwerpunktthemen der Jahre 2022 und 2023 behandelt zu werden.

In einer im März 2021 stattgefundenen Videokonferenz der Amtsleitungen (Steuerungsgruppe BLICK) wurde festgestellt, dass die vereinbarten Ziele überwiegend umgesetzt wurden und sich mit Einrichtung der Bund-Länder-Initiative ein Expertennetzwerk zur Bekämpfung des Phänomens etabliert hat. Insoweit ist die Initiative BLICK zunächst abgeschlossen und in die jeweilige Alltagsorganisation überführt. Das BKA wird als Zentralstelle die Kernaufgaben der Koordinierungsstelle fortführen und die meisten Themenbereiche in der Abteilung Schwere und Organisierte Kriminalität weiter begleiten.

Als eine Folge der Bund-Länder-Initiative wurde in der Zusammenarbeit mit den von Clankriminalität hauptsächlich betroffenen vorgenannten Bundesländern, dem BKA und Europol ein nochmals intensivierter Informationsaustausch etabliert. Aus Niedersachsen werden diesen Netzwerkpartnern entsprechende Erkenntnisse durch das LKA übermittelt. Im Einzelfall schließt sich daran auch ein intensiver operativer Austausch an, insbesondere in Fällen mit konkreten länderübergreifenden Bezügen. Das LKA stellt dabei eine wichtige Schnittstelle für die länderübergreifende Zusammenarbeit dar. Ein schneller Informationsaustausch ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich kriminelle Clanstrukturen über Bundesländergrenzen hinweg entwickeln und agieren oder um in konkreten Konfliktsituationen das mögliche Mobilisierungspotenzial bewerten zu können.

Beispielhaft für den Informationsaustausch über Bundesländergrenzen hinweg steht etwa der enge und etablierte Austausch der Polizeidirektion Oldenburg mit der Polizei Bremen, der aufgrund der geografischen Lage und auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung aus dem Jahr 2008 erfolgt. So erfolgte etwa die Erstellung der Konzeption zur Bekämpfung von Clankriminalität der PD

Oldenburg in fachlicher Abstimmung mit der Polizei Bremen. Durch die Schnittstellen der Gemeinsamen Analysestelle Bremen/Oldenburg sowie der seit mittlerweile rund 12 Jahren bestehenden Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Bremen/Oldenburg konnte auch der interdisziplinäre Austausch zwischen beiden Bundesländern im Themenfeld Clankriminalität weiter gestärkt werden.

Zu 3:

Wie einleitend ausgeführt, sind bei den Staatsanwaltschaften zum 01.10.2020 vier Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen eingerichtet worden, um Clankriminalität mit besonderem Nachdruck und hoher Priorität entgegenzutreten zu können. Da eine effektive Verfolgung von Clankriminalität die Kenntnis regionaler Gegebenheiten voraussetzt, sind diese Zentralstellen dem Phänomen Clankriminalität entsprechend verteilt und bei den Staatsanwaltschaften Braunschweig, Hildesheim, Osnabrück und Stade eingerichtet worden, denen jeweils weitere Landgerichtsbezirke zugeordnet wurden. Die Justiz hat sich damit den regionalen Schwerpunkten des Phänomens entsprechend aufgestellt. Dabei verfolgt sie einen ganzheitlichen Ansatz, der die Bekämpfung von Clankriminalität umfassend und nicht erst ab der Schwelle zur Organisierten Kriminalität, sondern bereits deutlich darunter zum Gegenstand hat.

Zugleich sind auch bei den übrigen Staatsanwaltschaften Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Clankriminalität etabliert. Die Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften werden durch die Einrichtung der Schwerpunktstaatsanwaltschaften und die Clan-Ansprechpartnerinnen und -partner ihrer Behörden für den Umgang mit Clan-Verfahren sensibilisiert. Die Ansprechpartner stellen für ihre Behörde den Informationsaustausch mit der zuständigen Schwerpunktstaatsanwaltschaft sicher und koordinieren zudem die Abgabe von Verfahren mit Clan-Bezug an diese. Zu diesem Zweck sind sie über alle innerhalb ihrer Behörde einschlägigen Verfahren zu unterrichten.

Mit den vorgenannten Maßnahmen wird der Blick auf das Phänomen Clankriminalität geschärft und eine Null-Toleranz-Strategie verfolgt. Diese kann jedoch nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn auch die personellen Kapazitäten vorhanden sind. Diesem Bedarf wurde durch die Schaffung von neun zusätzlichen Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte explizit zum Zwecke der Bekämpfung der Clankriminalität im Jahr 2020 bereits Rechnung getragen. Auch die schon in der Antwort zu Nummer 1 aufgeführten, dem Justizhaushalt mit dem Landeshaushalt 2022/2023 zur Verfügung gestellten zwei weiteren Planstellen für Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte zur Unterstützung einer interdisziplinären „Sicherheitspartnerschaft Clan“ bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück sind Ausdruck dieser besonderen Schwerpunktsetzung. Zudem ist bedacht worden, dass eine konsequente Durchsetzung der Null-Toleranz-Strategie mittelfristig zu einer Zunahme von Gerichtsverfahren führen wird. Bereits mit dem Landeshaushalt für das Jahr 2021 sind daher zur Stärkung der Strafjustiz bei den Gerichten - mit den Schwerpunkten allgemeine Verstärkung der Straf-kammern bei den Landgerichten sowie Bekämpfung der Clan- und Hasskriminalität - insgesamt 20 Richterstellen sowie 10 Beschäftigungsmöglichkeiten im mittleren Dienst geschaffen worden. Die weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Gerichtsverfahren im Bereich Clankriminalität werden jedoch auch zukünftig genau betrachtet und ausgewertet werden, um so die organisatorischen und personellen Voraussetzungen für eine konsequente und erfolgreiche Bekämpfung krimineller Clanaktivitäten weiterhin zu gewährleisten.

Ergänzend wird hierzu auch noch einmal auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 4:

Der Bereich Clankriminalität ist in besonderer Weise durch seine vielfältigen Erscheinungsformen gekennzeichnet. Kriminelle Clanstrukturen finden sich sowohl im städtischen als auch im ländlichen Bereich, das Handlungsfeld erstreckt sich von Ordnungswidrigkeiten bis hin zu Schwerkriminalität.

Bei der Bekämpfung von Clankriminalität verfolgen die Strafverfolgungsbehörden deshalb eine „Null-Toleranz-Strategie“. Dazu ist es unerlässlich, kriminellen Clanangehörigen wo und wann immer möglich - bereits bei der Begehung von Bagatelldelikten und Ordnungswidrigkeiten - mit Nachdruck zu begegnen und den Kontroll- bzw. Verfolgungsdruck konstant hochzuhalten. Ein besonderes Augenmerk liegt in diesem Kontext daher auch auf der Durchführung von Verkehrs- und Gewerbekontrollen.

Im Zusammenhang mit Verkehrskontrollen ist zu berücksichtigen, dass hochmotorisierte (Luxus-) Kraftfahrzeuge bei kriminellen Clanangehörigen oftmals ein elementares Statussymbol darstellen, um „Macht auf der Straße“, Wohlstand und vermeintliche Unantastbarkeit zu demonstrieren, obwohl gleichzeitig nicht selten staatliche Sozialleistungen bezogen werden. Deshalb sind neben der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (z. B. Einziehung von Kraftfahrzeugen) auch fahrerlaubnisrechtliche Maßnahmen ein wirksames Mittel, um die Mobilität von aggressiven und gewalttätigen kriminellen Clanangehörigen einzuschränken. Menschen, die ein entsprechendes Verhalten zeigen, müssen hinsichtlich ihrer allgemeinen Fahreignung überprüft werden.

Kontrollmaßnahmen im Straßenverkehr kommt vor diesem Hintergrund gerade auch im Zusammenhang mit kriminellen Clanangehörigen besondere Bedeutung zu. So ist etwa im Herbst 2021 an zwei Wochenenden ein durch das LKA koordinierter, landesweiter Joint Action Day (JAD) „Proaktive Kontrollaktion Autoposer“ durchgeführt worden. Zuvor wurden in behördenweiten Workshops mehrere hundert Polizeibeamtinnen und -beamte diesbezüglich sensibilisiert. Wesentliche Aspekte waren hierbei auch das Erkennen von Hinweisen, die für Finanzermittlungen relevant sein können, und die Möglichkeiten der Durchführung von vorläufigen Sicherungen im Zusammenhang mit verkehrsrechtlichen Maßnahmen. Inhaltlicher Schwerpunkt waren verkehrsrechtliche Kontrollen hochmotorisierter Fahrzeuge, die in der Szene zur Zurschaustellung oder zur Durchführung illegaler Straßenrennen auch von Personen genutzt werden, die der Clankriminalität zuzurechnen sind. Im Ergebnis waren an beiden Wochenenden landesweit knapp 900 Polizeikräfte eingesetzt, die mehr als 2 700 Fahrzeuge kontrollierten und dabei 52 Straf- und 294 Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren einleiteten. Ziel war es hierbei, durch die Kontrolltage den landesweiten Fokus auf dieses Phänomen zu legen und zu zeigen, dass entsprechende, die Verkehrssicherheit gefährdende Verhaltensweisen Einzelner konsequent geahndet werden.

Aufrechterhalten und weiter intensiviert wird auch der Kontroll- und Strafverfolgungsdruck im Gewerbebereich. So werden zahlreiche gemeinsame Kontrollen mit den Netzwerkpartnern, u. a. Finanzämter, Steuerfahndung, Zoll, Gewerbe- und Ordnungsämter, Gesundheits- und Bauämter, Feuerwehren, sowie weiteren Stellen der Kommunen durchgeführt. Der Schwerpunkt der gemeinsamen Kontrollen liegt dabei auf der Überprüfung von Shisha-Bars, Gaststätten, Spielotheken, Sports-Bars sowie sogenannten Barber-Shops. So werden etwa im Bereich der Polizeidirektion Hannover regelmäßig Schwerpunktkontrollen in der Innenstadt von Hannover durchgeführt. Ziel der Kontrollen ist die konsequente Ahndung sämtlicher Verstöße durch Gewerbetreibende. Die Bildung eines Netzwerkes mit den relevanten Kooperationspartnern ermöglicht einen übergreifenden Wissenstransfer. Beispielsweise erfolgte in Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Hannover die Überprüfung einschlägiger Betriebe. In mehr als zehn Fällen konnten so Nutzungsuntersagungsverfahren erwirkt werden. Weiterhin wurden seit dem Sommer 2020 mehr als 100 temporäre Betriebsschließungen verfügt oder Auflagen zur Betriebsdurchführung angeordnet. Den Betroffenen werden im Nachgang zu den Kontrollen mit festgestellten Beanstandungen Kooperationsgespräche angeboten und entsprechende Kontakte im Netzwerk vermittelt. Insgesamt betrachtet führen insbesondere zeitlich versetzte Nachkontrollen häufig zu weitestgehend regelkonformem Verhalten. Ergänzend werden auch die aktuellen Entwicklungen im Wirtschaftssektor, wie z. B. der Betrieb sogenannter „Candy-Shops“ als neues Betätigungsfeld, konsequent beobachtet.

Auch das Umfeld von Großraumdiskotheken ist oftmals Schauplatz von körperlichen Auseinandersetzungen und Tumultlagen, welche nur mit einem großen polizeilichen Kräfteaufgebot unter Kontrolle gebracht werden. Dabei kommt es auch immer wieder zu tätlichen Angriffen gegenüber Polizeibeamtinnen und -beamten. Durchgeführte Großkontrollen, z. B. mit der Steuerfahndung, dem Bauamt und dem Gewerbeaufsichtsamt, entfalten oftmals eine deeskalierende Wirkung. Die Polizei leistet ihrerseits Amtshilfe für die originär zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes, der Ordnungs- und Gewerbeämter sowie des Hauptzollamtes, etwa im Zusammenhang mit Kontrollen von Corona-Teststationen, welche Bezüge zu clankriminellen Strukturen aufweisen.

Das übergreifende Ziel dieser und weiterer Maßnahmen und des Vorgehens der Strafverfolgungsbehörden im Allgemeinen ist eine möglichst umfassende, ganzheitliche Bekämpfung krimineller Clanstrukturen. Aus diesem Grund sind auch die Schwerpunktstaatsanwaltschaften nicht ausschließlich für Verfahren mit Clan-Bezug aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität zuständig, sondern für Ermittlungs-, Straf- und auch bei einer Staatsanwaltschaft anhängige Ordnungswidrig-

keitenverfahren jeglicher Deliktsart und -schwere gegen Personen, die der Clankriminalität zuzuordnen sind. Sämtliche niedersächsischen Staatsanwaltschaften agieren dabei gegenüber kriminellen Clanangehörigen entsprechend der in der Vorbemerkung bezeichneten Gemeinsamen Richtlinie von MJ und MI und der darin festgelegten Grundsätze einer „Null-Toleranz-Strategie“. Auch Fälle vermeintlicher Kleinkriminalität und Ordnungswidrigkeiten werden danach konsequent geahndet.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Nummer 3 verwiesen.

Zu 5:

Nach §§ 24 ff. Baugesetzbuch (BauGB) wird den Gemeinden ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zur Umsetzung bestimmter städtebaulicher Ziele eingeräumt. Das Vorkaufsrecht ist ein an bestimmte städtebauliche Maßnahmen gebundenes Instrument zur gemeindlichen Planungs- und Investitionsvorsorge und zur Unterstützung bei der Realisierung städtebaulicher Planungen. Dazu zählen neben Infrastrukturvorhaben (wie Erschließungsanlagen, öffentliche Einrichtungen) vor allem Wohnungsbau, Stadtumbau und Stadtentwicklung sowie Stadtsanierung und die Erhaltung schützenswerter Strukturen. Alle Vorkaufsrechte nach BauGB haben städtebauliche Ziele bzw. die Umsetzung städtebaulicher Maßnahmen zur Voraussetzung. Bei der Ausübung des Vorkaufsrechts kann es daher nicht um irgendwelche (kommunalpolitisch erwünschten) Vorteile gehen. Vielmehr müssen es stets solche sein, die zum gemeindlichen Aufgabenkreis gehören und einen städtebaulich relevanten Bezug zum jeweiligen Grundstück haben. Nach dem BauGB hat die Gemeinde daher bei Ausübung des Vorkaufsrechtes den Verwendungszweck des Grundstücks anzugeben. Nicht maßgeblich ist, wer Käufer eines Grundstückes ist oder die Frage, aus welchen Quellen der Käufer den Kaufpreis bestreitet. Auch die Absicht der Verhinderung einer befürchteten Grundstücksnutzung durch den Käufer des betroffenen Grundstückes reicht als Begründung ebenso wenig aus wie die Absicht, den weiteren Grundstückserwerb des Käufers im Gemeindegebiet zu unterbinden. Die Verhinderung von Geldwäsche bzw. Zwecke der Kriminalitätsbekämpfung oder -prävention sind daher keine städtebaulichen Tatbestände, die für eine Erweiterung der Vorkaufsrechte in § 24 BauGB in Betracht kommen.

Soweit mit dem Entschließungsantrag vor diesem Hintergrund über die Regelungen des BauGB hinausgehend auf Konstellationen Bezug genommen wird, in denen Angehörige krimineller (Clan-)Strukturen bei Immobilienversteigerungen mitbieten, ist zu berücksichtigen, dass der Bundesgesetzgeber erst kürzlich auf die damit angesprochene Problematik reagiert hat. Aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2602) gelten seit dem 01.01.2020 wesentliche Vorschriften des Geldwäschegesetzes (GWG) auch für die Gerichte bei Zwangsversteigerungen von Grundstücken (§ 2 Abs. 3 GWG). Dies sind Identifizierungs- und Meldepflichten sowie die Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Zur Begründung wurde hierzu darauf hingewiesen, dass die nationale Risikoanalyse öffentlichen Versteigerungen ein erhöhtes Geldwäsche-Anfälligkeitsrisiko zugeschrieben habe, insbesondere auch im Hinblick auf in diesem Bereich anzutreffende hohe Bargeldzahlungen; die organisierte Kriminalität, etwa im Bereich der Clankriminalität, nutze u. a. Zwangsversteigerungen zum Erwerb von Immobilien mit inkriminierten Geldern (BT-Drs. 19/13827, S. 51). Namentlich § 43 GWG, der die Meldepflicht eines Geldwäscheverdachts an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen regelt, soll den Strafverfolgungsbehörden dabei auch die Sicherstellung von Vermögenswerten ermöglichen oder sie hierbei unterstützen. Damit sind für diesen Bereich bereits gegenwärtig Instrumente geschaffen worden, um Geldwäsche auch insoweit effektiv unterbinden zu können. Die Wirksamkeit dieser Instrumente bleibt hier, wie im Bereich der Geldwäsche allgemein, Gegenstand fortlaufender Beobachtung und Überprüfung.

Zu 6:

Die strafrechtliche Vermögensabschöpfung erstreckt sich seit dem zum 01.07.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung auf alle Deliktsbereiche. Sie ist zudem zwingendes Recht. Liegen ihre tatbestandlichen Voraussetzungen vor, muss das Gericht grundsätzlich die Einziehung des Tatertrages (oder dessen Wertes) anordnen. Das Ziel der Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung lässt sich dabei im Kern auf den Satz bringen: „Straftaten dürfen sich nicht lohnen“.

Mit der erweiterten selbstständigen Einziehung nach § 76 a Abs. 4 Strafgesetzbuch (StGB) für den Bereich der Organisierten Kriminalität und des Terrorismus hat der Gesetzgeber deshalb auch ein Instrument der Vermögensabschöpfung geschaffen, das die rechtliche Abschöpfungslücke für die Fallgruppe des aus Straftaten herrührenden Vermögens unklarer Herkunft schließt. Die Regelung soll es ermöglichen, Vermögensgegenstände unabhängig vom Nachweis einer rechtswidrigen Tat (selbstständig) einzuziehen, wenn das Gericht von ihrer illegalen Herkunft überzeugt ist. Hierfür sieht § 437 StPO ergänzende Verfahrensregelungen für die selbstständige Einziehung nach § 76 a Abs. 4 StGB vor.

Das Instrument der selbstständigen Einziehung nach § 76 a Abs. 4 StGB zielt damit nicht auf die Verhängung einer Sanktion gegen den Betroffenen, sondern ist als ein Verfahren gegen die Sache ausgestaltet. Da es sich nicht gegen eine Person richtet, hat es keinen Strafcharakter, sondern soll vielmehr strafrechtswidrige Vermögenslagen beseitigen, um die Nutznießung von Verbrechensgewinnen oder deren Reinvestition in kriminelle Aktivitäten zu verhindern.

Durch das Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche vom 09.03.2021, in Kraft getreten am 18.03.2021, sind u. a. § 76 a Abs. 4 StGB und § 261 StGB (Geldwäsche) geändert und erheblich ausgeweitet worden. Das Gesetz hat das sogenannte „all-crime-Prinzip“ bei § 261 StGB eingeführt und die Vorschrift insgesamt neugefasst. Der Gesetzgeber hat nunmehr bei § 261 StGB auf einen enumerativen Vortatenkatalog verzichtet und lässt es ausreichen, dass es sich um einen Vermögenswert handelt, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt. Der Wechsel vom Katalog- zum all-crime-Modell zielt gerade auf eine Beseitigung der bisher aufgetretenen Beweisschwierigkeiten.

Die Öffnung des Geldwäschetatbestandes fungiert dabei vor allem auch als Instrument, um den Nachweis der rechtswidrigen Herkunft des Vermögensgegenstandes zu erleichtern. Die Strafbarkeit soll insbesondere nicht mehr daran scheitern, dass die Herkunft des Vermögensgegenstands aus einer nicht im Vortatenkatalog aufgeführten Straftat nicht ausgeschlossen werden kann (Begr. RegE, BT-Drs. 19/24180, Seite 37). Die Anforderungen an die Konkretisierung der Vortat sind gesunken, da § 261 StGB auf Tatbestandesebene nicht mehr an eine bestimmte Vortat anknüpft. Es genügt vielmehr bereits der Nachweis der Herkunft aus irgendeiner rechtswidrigen Tat, ohne dass diese - zumindest für den Schuldspruch - näher konkretisiert werden müsste. Nach der Gesetzesbegründung soll indes weiterhin gelten, dass die volle Überzeugung des Gerichts vom Vorliegen einer Vortat erforderlich ist. Das Gericht muss deshalb von der strafrechtlichen Herkunft des Geldwäschegenstands überzeugt sein, also zu seiner sicheren Überzeugung feststellen, dass der zu waschende Gegenstand aus einer rechtswidrigen Tat stammt. Insbesondere Feststellungen nur zu einem Fehlen von ausreichendem, legalem Einkommen der Betroffenen reichen nicht aus, und anders als bei § 76 a Abs. 4 StGB ist eine Orientierung an zivilrechtlichen Darlegungs- und Beweislastregeln rechtlich nicht zulässig.

Insbesondere auch durch die dargestellten Neuregelungen des § 261 StGB und des § 76 a Abs. 4 StGB stehen den Strafverfolgungsbehörden verbesserte und durchaus weitreichende Möglichkeiten zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung - auch bei Clankriminalität - zur Verfügung. In Niedersachsen wird das geltende Recht der Vermögensabschöpfung auch konsequent umgesetzt. Da sich die Aktivitäten krimineller Clanangehöriger vielfach durch hohes Gewinnstreben und eine Vermischung legaler und illegaler Wirtschaftsaktivitäten auszeichnen, sind entsprechende Finanzermittlungen auch unterhalb der Schwelle von schwerer und organisierter Kriminalität von Bedeutung. Gemäß der Gemeinsamen Richtlinie von MJ und MI über die „Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Bekämpfung krimineller Clanstrukturen“ wird daher konsequent darauf hingewirkt, dass Maßnahmen der Vermögensabschöpfung durchgeführt und inkriminierte Vermögenswerte entzogen werden.

Innerhalb krimineller Clanstrukturen werden dabei allerdings zunehmend undurchsichtige, teilweise international ausgerichtete Firmenstrukturen unter Einbindung von Scheinfirmen und Scheingeschäftsführern aufgebaut und genutzt. Seitens der in kriminellen Clanstrukturen agierenden Täterinnen und Täter wird vermehrt entsprechende Fachexpertise einbezogen, etwa durch die Beauftragung prominenter Strafverteidiger oder durch die Einbindung von Steuerberatern, Wirtschaftsrechtlern und Notaren. (Re-)Investitionen inkriminierter Gelder erfolgen nicht nur im nahen räumlichen Umfeld, sondern im gesamten Bundesgebiet. Auch Investitionen in ausländische Immobilien,

z. B. Hotelanlagen, sind bereits über den Einzelfall hinaus feststellbar. Bei der Feststellung inkriminierter Vermögenswerte im Ausland, z. B. nach der Verschiebung auf ausländische Konten und Prepaid-Kreditkarten sowie bei der Nutzung von Kryptowährungen, bestehen erhebliche Hürden. Unregulierte Zahlungssysteme (z. B. „Hawala-Banking“) ermöglichen zudem den Transfer von Vermögenswerten unter Umgehung der Bankenaufsicht. Die Verfolgung von Geldflüssen wird zudem häufig durch Bargeldtransaktionen erschwert oder verhindert.

In diesem Kontext spielen auch Insolvenzen und rotierende „Strohleute“ eine nicht unmaßgebliche Rolle. Die zumeist deliktisch unbelasteten weiblichen Familienmitglieder werden als Geschäftsführerin oder Firmenverantwortliche in die Register eingetragen oder als solche benannt. Wechselnde Verantwortlichkeiten machen die steuerliche Verantwortung für die jeweiligen Gewerbeunternehmen undurchsichtig. Bei Immobilienkäufen und -übertragungen im Familienkreis kommen in diesem Stadium sehr unübersichtliche Geldmittelflüsse und -bewegungen hinzu. Komplexe Familienstrukturen werden oftmals gezielt zur Verschleierung genutzt.

Vor diesem Hintergrund werden insbesondere eingehende und selektierte Geldwäscheverdachtsanzeigen sowie auffällige Finanztransaktionen gezielt in den Fokus der Finanz- und Vermögensermittlungen einbezogen. So wurde etwa von der Polizeidirektion Hannover im Zusammenhang mit Ermittlungen aufgrund von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz ein Verfahren wegen Geldwäsche eingeleitet. Es bestand der Verdacht, dass mittels der inkriminierten Einnahmen zwei Einfamilienhäuser in Hannover errichtet wurden. Weiterhin wurde von der Familie ein Friseursalon betrieben, bei welchem der Verdacht bestand, dass dieser zu Geldwäschezwecken missbraucht wird. Während der Bearbeitung sind ferner zahlreiche Fälle von Sozialbetrug bekannt geworden (Pflegegeld aufgrund von angeblicher Blindheit, Kindergeld, Rente, Bafög, Leistungen durch Jobcenter und Stadt Hannover). Durch weitere Ermittlungen konnte festgestellt werden, dass auch die Angaben gegenüber dem Finanzamt nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen. In dem Ermittlungskomplex wurden dingliche Arreste in Höhe von 985 000 Euro angeordnet, bislang konnte Vermögen in Höhe von 35 500 Euro beschlagnahmt werden. Die dafür zuständige Leitende Oberstaatsanwältin in Hildesheim berichtet zudem, dass es dort in den vergangenen zwölf Monaten gelungen sei, in verschiedenen Ermittlungsverfahren Vermögensarreste in Höhe von rund 2,4 Millionen Euro auszubringen und teilweise erfolgreich zu vollstrecken.

Diese beispielhaft dargestellten Fälle sind Ausdruck einer besonderen niedersächsischen Schwerpunktsetzung im Bereich der Vermögensabschöpfung. So ist im Februar 2022 auch die erste digitale Geldwäschetagung durch die Zentralstelle Finanzermittlungen des LKA durchgeführt worden, bei der u. a. Sachverhalte und Themen aus dem Kontext der Clankriminalität behandelt wurden. Adressaten waren neben Angehörigen der Polizei auch Angehörige der Steuerfahndung, des Zolls und der Staatsanwaltschaft. Die große Anzahl der Teilnehmenden von über 450 Personen unterstreicht die hohe Relevanz des Themas. Ziel dieser neuen Veranstaltungsreihe ist es, mit Blick auf eine effektive Geldwäschebekämpfung landesweit einheitliche Standards zu entwickeln, zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben. Die Zentralstelle Finanzermittlungen hat die Rückmeldungen der Teilnehmenden zum Anlass genommen, ihr weiteres Vorgehen am Phänomen Clankriminalität auszurichten. In einem nächsten Schritt wird das LKA mit den regionalen Polizeibehörden in einen vertieften Austausch eintreten, um unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Schwerpunkte und dortigen Bedarfe eine gemeinsame behörden- und ressortübergreifende Strategieentwicklung voranzutreiben. Zugleich entwickelt das MI derzeit eine Landesrahmenkonzeption mit der Zielsetzung, die Vermögensabschöpfung im Bereich herausragender krimineller Akteure bzw. Strukturen zu stärken und weiter zu intensivieren. Dabei werden auch die rasanten technischen Entwicklungen im Kontext der Finanzkriminalität berücksichtigt.

Die maßgebliche Bedeutung der Abschöpfung illegaler Gewinne zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen ist auch bei den Staatsanwaltschaften präsent. Unter Federführung der bei der Generalstaatsanwaltschaft in Celle bestehenden ZOK findet regelmäßig ein intensiver Austausch zwischen den Zentralstellen zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen sowie den Ansprechpartnern Clan der Staatsanwaltschaften statt, der auch der Optimierung von Verfahrensabläufen bei der Zusammenarbeit mit Gerichten und anderen bei der Bekämpfung der Clankriminalität relevanten Behörden dient. In diesen Besprechungen werden regelmäßig auch Fragen der Vermögensabschöpfung thematisiert. Im Hinblick auf deren Bedeutung bei der konsequenten Bekämpfung krimineller Strukturen werden durch die ZOK regelmäßig ressortübergreifende Arbeitstagen zur Vermögensab-

schöpfung durchgeführt. Teilnehmer sind neben Angehörigen der Staatsanwaltschaften auch Angehörige der (Bundes-)Polizei-, Zoll- und Steuerbehörden. Neben Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Niedersachsen werden im Interesse einer länderübergreifenden Vernetzung auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus den weiteren norddeutschen Bundesländern Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sowie anlassbogen weiterer Bundesländer eingeladen. Thematisiert werden regelmäßig die effektive Zusammenarbeit der Behörden sowie aktuelle Herausforderungen im Bereich der Vermögensabschöpfung auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung. Ziel ist es dabei, Verfahren zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen und umfangreich inkriminierte Vermögenswerte abzuschöpfen. Daneben sind Handreichungen zur effektiven Vermögensabschöpfung durch die ZOK erstellt worden, die auch den für die Bekämpfung krimineller Clanstrukturen zuständigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zur Verfügung stehen.

Soweit Nummer 6 der Entschließung dabei die Einführung einer über die vorgenannte rechtliche Konzeption hinausgehenden Beweislastumkehr zum Gegenstand hat, ist dabei zunächst festzuhalten, dass der im Jahr 2017 neu eingeführte § 76 a Abs. 4 StGB aufgrund seiner Beweismaßreduktion bereits die Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden, wie dargestellt, deutlich gestärkt hat. Eine darüberhinausgehende Beweislastumkehr könnte deren Arbeit indes noch weiter erleichtern und würde auch von der staatsanwaltschaftlichen Praxis sehr begrüßt werden, stößt jedoch mit Blick auf den verfassungsrechtlich verbürgten Schutz des Eigentums (Artikel 14 des Grundgesetzes) an enge Grenzen. Gleichwohl wird die Landesregierung weiterhin bestrebt sein, den Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen auszuschöpfen und sich deshalb auch künftig im Kontext kommender Reformen des Rechts der strafrechtlichen Einziehung auf Bundesebene für weitere Reduzierungen der Beweisanforderungen einsetzen.